

daß aber ganz undogmatisch Gedanken aus beiden Rechtsprovinzen zusammengeschmolzen wurden. Charakteristisch dafür ist z. B. die Mischung der Elemente im Versäumnisverfahren: Die Möglichkeit von Acht und Aberacht gegen den Säumigen entstammt dem deutschen Recht, die Möglichkeit einer einseitigen Verhandlung mit Sachurteil dem gelehrten Recht, während die Möglichkeit einer vorläufigen Einweisung in die Güter des Säumigen beiden Ordnungen bekannt war. Der Vf. weist mehr solcher Mischzonen nach. Der Grundgedanke der Appellation allerdings — inhaltliche Wiederholung des Rechtsstreits vor einer höheren Instanz mit Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel — ist römisch-kanonisch. Diese Weichenstellung entschied die Zukunft. Aber sie entsprang mehr der Wirklichkeit der auf praktische Lösungen bedachten Zeit, die mit einem Streit zwischen Finder und Schelter des Urteils bis hin zum Zweikampf nichts mehr anfangen konnte, als einer grundsätzlichen Option zwischen ungelehrtem und gelehrtem Recht.

Hermann Krause

Dieter Simon, Rechtsfindung am byzantinischen Reichsgericht, Frankfurt a. M. 1973, Verlag Vittorio Klostermann, 32 S., DM 4,50, ist der Text eines Vortrages auf dem 19. deutschen Rechtshistorikertag 1972 und enthält Ergebnisse von Forschungen, die demnächst in einer Monographie vorgelegt werden sollen. Quellengrundlage ist die Pira, eine um 1050 in Konstantinopel entstandene Exzerptensammlung von Urteilen und Gutachten des byzantinischen „Reichsgerichts“ am Hippodrom (Appellationsgericht für Rechtssachen aus der Provinz). Nach Hinweisen auf den Charakter des Gerichts (u. a. Kennzeichnung als „Klassengericht“, das den sozial Schwachen benachteiligt) und auf den näheren Inhalt der Quelle analysiert S. die Urteile und Gutachten nach ihrer Sprache, ihrer Argumentationstechnik und dem Grad ihrer Rationalität. Die Rhetorisierung des Stils verhindert nach S. die Entwicklung einer begrifflich orientierten Fachsprache und damit eine Dogmatik der gleichförmigen Zuordnung von Sachverhalten zu Beurteilungskriterien. Der byzantinische Jurist argumentiert zwar mit dem Gesetz, begründet damit aber nur sein a priori gefälltes Urteil. Das Prinzip der „oikonomia“ gestattet ihm überdies auch Abweichungen vom Gesetz. Die Auslegung des Gesetzes erfolgt nach bestimmten Regeln. Außer mit dem Gesetz argumentiert man auch mit Gewohnheitsrecht, Präjudiz und „exempla“. Die Einzelentscheidung wird mithin rational begründet; es fehlt aber weithin eine systematische Beziehung der Entscheidungen untereinander. Fraglich ist die Rückführung einer so begrenzten Rationalität auf die „Begründungserwartungen der byzantinischen Rechtsgesellschaft“ (S. 18 f., 28 f.), denn wer soll diese „Gesellschaft“ sein? Nicht das Gros des Volkes, das ohnehin hier nichts zu erwarten hat, nicht die streitenden Parteien, von denen höchstens der gewinnende Teil die Rhetorik goutierte, nicht einmal der Kaiser selbst, denn die Berichte verschwanden nach S. regelmäßig in den Akten, ohne ihm vorgelesen zu werden. Für die mangelnde Stimmigkeit der Urteile untereinander schließlich ist kaum der „nomos empsychos“, sondern vielmehr der Stand der Jurisprudenz im 11. Jh. und die kaum gegebene Möglichkeit zur Diskussion von Rechtsentscheidungen in der Öffentlichkeit verantwortlich zu machen.

Franz Tinnefeld

---

Carlo Servatius, „Per ordinationem principis ordinetur“. Zum Modus der Bischofsernennung im Edikt Chlothars II. vom Jahre 614, ZKG 84 (1973) S. 1—29, untersucht einmal die Regelungen über die Bischofswahl im Edikt Chlothars II. und auf der Synode von Paris von 614, zum anderen gibt er eine Zusammenstellung derjenigen Bischöfe der Merowingerzeit, von denen man weiß, daß sie Laien oder königliche Beamte waren. Für diesen Teil der Untersuchung